

RS Vwgh 1999/10/20 99/04/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1999

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §1 Abs2;

GewO 1994 §74 Abs1;

Rechtssatz

Als gewerbsmäßige Tätigkeiten iSd § 1 Abs 2 GewO 1994 kommen nur solche Tätigkeiten in Betracht, die in einer Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr in Form der Produktion von Gütern, des Handels oder der Erbringung von Dienstleistungen bestehen. Unter den Begriff der gewerbsmäßigen Tätigkeit iSd Gewerbeordnung fallen daher jedenfalls alle jene Tätigkeiten nicht, die zur Befriedigung des Eigenbedarfs des Handelnden gesetzt werden. Es bilden daher insbesondere alle Tätigkeiten eines Gewerbetreibenden, die dieser zur Errichtung oder zur Änderung seiner Betriebsanlage setzt, jedenfalls keine gewerbliche Tätigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999040122.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at